

gemessene Selbstbehalt, im streitigen Zeitpunkt 1.000 EUR (vgl. Düsseldorfer Tabelle 2002 unter D 2 Abs. 2), oder nur der notwendige kleine Selbstbehalt i.H.v. 840 EUR zu verbleiben hat. Das OLG hat dem Vater den großen Selbstbehalt zugebilligt. Die klagende Mutter wendet mit ihrer zugelassenen Revision ein, dadurch werde die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Mütter nichtehelich und ehelich geborener Kinder und insbesondere der Kinder selbst missachtet.

Verhandlungstermin 15.12.2004, XII ZR 121/03 (Vorinstanz OLG München)

Gegenstand ist wiederum ein Unterhaltsanspruch einer mit dem Erzeuger des Kindes nicht verheirateten Mutter. Hier geht es im Wesentlichen um die Bemessung des Unterhaltsbedarfs einer Mutter, die vor der Geburt des Kindes 2.615 EUR monatlich verdient hat und auch nach der Geburt des Kindes ihre Erwerbstätigkeit teilweise fortgesetzt und monatlich noch 1.381 EUR erzielt hat. Der Bedarf ergibt sich gem. § 1615I Abs. 3 BGB aus ihrer Lebensstellung, mithin aus dem Einkommen, das sie ohne Schwangerschaft und Kindesbetreuung erzielen würde. Die Frage ist, wie zu verfahren ist, wenn der unterhaltspflichtige Erzeuger weniger verdient, als die Mutter vor der Geburt verdient hat. Denn dieser Umstand führt stets zu einem Unterhaltsbedarf der Mutter, der die Einkünfte des Vaters übersteigt. Das OLG hat unter Heranziehung des Gedankens des aus dem nahehelichen Unterhaltsrecht stammenden Halbteilungsgrundsatzes, dessen Anwendung aber umstritten ist, ausgeführt, es sei unbillig, der Mutter mehr Unterhalt zuzusprechen, als dem Vater verbleibe. Das bekämpft die Kl mit ihrer zugelassenen Revision.

Personalien

Neue Regionalbeauftragte der AG Familien- und Erbrecht

Köln

RAin Marion Koene, Fachanwältin für Familienrecht
Anwaltssozietät Rivet & Lentz
Mülheimer Freiheit 119–121, 51063 Köln
Tel.: (02 21) 64 10 21, Fax: (02 21) 6 40 25 44
info@rivet-lentz.de

Nürnberg

RAin Andrea Nachtweh
RAe Clausen, Doll & Kollegen
Königsstraße 30, 90402 Nürnberg
Tel.: (09 11) 20 55 10, Fax: (09 11) 2 05 51 40
info@wcd.de

Schleswig

RAuN Holger Gieseler, Fachanwalt für Familienrecht
Rübekamp 14–16, 25421 Pinneberg
Tel.: (0 41 01) 5 60-0, Fax: (0 41 01) 5 60-2 22
info@lawyers-poppe.de

Zweibrücken

RAin Gisela Koziczinski, Fachanwältin für Familienrecht
Kurfürstenstraße 38, 67061 Ludwigshafen
Tel.: (06 21) 58 64 39 30, Fax: (06 21) 5 86 49 33 11
rain@kozic.de

Verwirkung von Elternunterhalt

§§ 1601, 1611 Abs. 1 BGB

BGH, Ur. v. 19.5.2004 – XII ZR 304/02
(OLG Frankfurt am Main, AG Hanau)

Zur Verwirkung von Elternunterhalt, wenn eine Mutter ihr später auf Unterhalt in Anspruch genommenes Kind im Kleinkindalter bei den Großeltern zurückgelassen und sich in der Folgezeit nicht mehr in nennenswertem Umfang um dieses gekümmert hat.

Tatbestand: Die Kl macht als Trägerin der Sozialhilfe aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Elternunterhalt geltend.

Die 1934 geborene Mutter der Bekl bezog seit November 1998 Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt, da sie mit ihren geringen Renteneinkünften nicht in der Lage war, ihre Lebensführung zu bestreiten. In der Zeit von November 1998 bis August 2000 gewährte ihr die Kl Leistungen in Höhe von insgesamt 6.512,01 DM.

Die 1956 geborene Bekl ist das älteste von insgesamt fünf Kindern ihrer Mutter. Sie lebte bis zum Alter von 1 bis 1 1/2 Jahren zusammen mit ihrer Mutter bei deren Eltern und wurde in deren Obhut zurückgelassen, als die Mutter zu ihrem Ehemann, dem Vater der Bekl, zog. Zu persönlichen Kontakten zwischen der Mutter und der Bekl kam es in der Folgezeit kaum noch. Die Ehe der Eltern wurde etwa im Jahre 1959 geschieden. In der Zeit von 1963 bis 1966 gebar die Mutter drei weitere Kinder, die bei ihr lebten. Im August 1966 wanderte sie – zusammen mit diesen Kindern – in die USA aus und heiratete erneut. 1968 wurde das fünfte Kind geboren. Im Jahre 1974 kehrte die Mutter – nach der Scheidung ihrer zweiten Ehe – mit den Kindern nach Deutschland zurück; zwei Kinder übersiedelten später jedoch wieder zu ihrem – inzwischen verstorbenen – Vater in die USA und leben heute noch dort. Die in Deutschland lebenden Kinder der Mutter sind zur Zahlung von Elternunterhalt finanziell nicht in der Lage.

Die Bekl, für die die Mutter zu keiner Zeit Unterhaltsleistungen erbracht hat, verblieb bei ihren Großeltern mütterlicherseits. Sie absolvierte eine Ausbildung als Kinderkrankenschwester und ist in diesem Beruf tätig. Ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen beläuft sich auf ca. 3.486 DM; bereinigt um berufsbedingte Aufwendungen, Lebensversicherungsprämie und eine Darlehensrate verbleiben monatlich rund 2.700 DM.

Mit Rechtswahrungsanzeige v. 2.9.1998 teilte die Kl der Bekl die Gewährung von Sozialhilfeleistungen für ihre Mutter mit und forderte sie zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Mit ihrer Klage machte die Kl übergegangene Unterhaltsansprüche der Mutter für die Zeit von November 1998 bis August 2000 in Höhe ihrer Gesamtaufwendungen von 6.512,01 DM zuzüglich Zinsen geltend.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl blieb erfolglos. Mit der – zugelassenen – Revision verfolgt die Kl ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe: Das Rechtsmittel ist nicht begründet. 1. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegen die Bekl nicht bestehe, weil deren Inanspruchnahme grob unbillig sei. Dazu hat es ausgeführt: Der Mutter könne zwar nicht vorgeworfen werden, durch ein sittliches Verschulden unterhaltsbedürftig geworden zu sein. Dass sie sich vor ihrer Übersiedlung in die

USA ihre in Deutschland erworbenen Rentenanwartschaften habe auszahlen lassen, erfülle nicht die Voraussetzungen des § 1611 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB. Auch von einer gröblichen Vernachlässigung der Barunterhaltspflicht seitens der Mutter im Sinne der 2. Alt. der genannten Bestimmung könne nicht ausgegangen werden. Da sie noch vier weitere Kinder habe betreuen müssen, könne nicht angenommen werden, dass sie zur Zahlung von Unterhalt für die Bekl in der Lage gewesen sei. Die Mutter habe sich jedoch einer schweren Verfehlung gegen die Bekl schuldig gemacht (§ 1611 Abs. 1 S. 1 3. Alt. BGB). Wie von der Mutter bei ihrer Vernehmung selbst eingeräumt worden sei, habe über viele Jahre kein Kontakt zwischen ihr und der Bekl bestanden. Zwar habe sie Letztere vor ihrer ersten Scheidung einmal für einige Monate in ihren Haushalt geholt. Dort habe die Großmutter das Kind aber wieder herausnehmen müssen, weil der Aufenthalt dessen Entwicklung abträglich gewesen sei. Die Bekl habe gestottert, weshalb die Mutter selbst eingesehen habe, dass es besser sei, wenn die Tochter bei der Großmutter lebe. Im Zuge der Scheidung sei schließlich die elterliche Sorge für die Bekl den – als nicht erziehungsgerecht angesehenen – Eltern entzogen und den Großeltern übertragen worden. Danach habe sich die Mutter nicht mehr um die Bekl gekümmert. Von einem Aufenthalt der Bekl in den USA abgesehen, der zu einer Zeit stattgefunden habe, als die Mutter an Krebs erkrankt gewesen sei, habe Letztere von Anfang der 60er Jahre an von sich aus den Kontakt zur Bekl nicht nachdrücklich gesucht. Sofern es hierzu gleichwohl gekommen sei, habe dies auf den Bemühungen der Großeltern beruht. Auch heute noch ergäben sich Kontakte eher zufällig, wenn die Bekl ihre Schwester besuche. Insgesamt werde in dem Verhalten der Mutter ein so grober Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung und menschlicher Rücksichtnahme deutlich, dass von einer vollständigen Verwirkung der Unterhaltsansprüche gegen die Bekl auszugehen sei.

Diese Beurteilung begegnet im Ergebnis keinen rechtlichen Bedenken.

2. a) Nach § 1611 Abs. 1 S. 1 BGB braucht der Unterhaltspflichtige nur einen Beitrag in der der Billigkeit entsprechenden Höhe zum Unterhalt des Berechtigten zu leisten, wenn dieser unter anderem seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt (2. Alt.) oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat (3. Alt.). Die Verpflichtung fällt ganz weg, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre (§ 1611 Abs. 1 S. 2 BGB).

aa) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann bereits nicht ausgeschlossen werden, dass die Voraussetzungen der 2. Alt. des § 1611 Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sein können. Das Berufungsgericht hat insofern allein auf eine Verletzung der Barunterhaltspflicht abgestellt und eine solche mangels Leistungsfähigkeit der Mutter verneint. Eltern schulden ihren Kindern indessen entweder Bar- oder Naturalunterhalt (§ 1612 Abs. 2 BGB), zu dem – als Teil der Unterhaltspflicht – auch die Betreuung gehört (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB). Eine Vernachlässigung der Betreuung ist grundsätzlich ebenfalls geeignet, die Rechtswirkungen des § 1611 Abs. 1 BGB auszulösen (ebenso Staudinger/Engler, BGB (2000), § 1611 Rn 18; Günther, in: Münchener Anwalts-handbuch, § 12 Rn 111; a.A. MünchKomm-Born, 4. Aufl., § 1611 Rn 14), auch wenn die Betreuung nicht in vollem Umfang persönlich erbracht werden muss. Für eine Beschränkung des § 1611 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB auf eine Verletzung der Barunterhaltspflicht sind dem Gesetz keine Anhaltspunkte zu entnehmen. Im vorliegenden Fall kommt eine Verletzung der Naturalunterhaltspflicht in der Zeit bis zur Übertragung der elterlichen Sorge für die Bekl auf die Großeltern in Betracht. Zwar brauchte die Mutter die Be-

treuung nicht uneingeschränkt selbst zu übernehmen, sondern durfte sich hierbei auch der Mithilfe anderer bedienen. Das ändert aber nichts daran, dass die Verantwortung für das Kind in erster Linie bei den Eltern, und damit auch bei der Mutter, lag. Diese Aufgabe durfte sie nicht in vollem Umfang delegieren, indem sie die Betreuung ohne jedweden eigenen Einsatz allein den Großeltern überließ. Ob insoweit bereits von einer gröblichen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht ausgegangen werden kann, bedarf indes- sen keiner Entscheidung. In jedem Fall hat das Berufungs- gericht nämlich die Voraussetzungen des § 1611 Abs. 1 S. 1 3. Alt. BGB rechtsfehlerfrei bejaht.

bb) Eine schwere Verfehlung im Sinne der vorgenannten Bestimmung kann regelmäßig nur bei einer tief greifenden Beeinträchtigung schutzwürdiger wirtschaftlicher Interessen oder persönlicher Belange des Pflichtigen angenommen werden (MünchKomm-Born, a.a.O., § 1611 Rn 23; Luthin/Schumacher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 9. Aufl., Rn 3234; OLG Celle FamRZ 1993, 1235, 1236; OLG München FamRZ 1992, 595, 597). Als Begehungsformen kommen aktives Tun und Unterlassen in Betracht, Letzteres allerdings nur, wenn der Berechtigte dadurch eine Rechts- pflicht zum Handeln verletzt (MünchKomm-Born, a.a.O., § 1611 Rn 23). Mit Rücksicht darauf kann sich auch eine Verletzung elterlicher Pflichten durch Unterlassen als Ver- fehlung gegen das Kind darstellen. Das gilt nicht nur für die besonders geregelte Vernachlässigung der Unterhalts- pflicht, sondern etwa auch für die dauernde grobe Vernach- lässigung und Verletzung der Aufsichtspflicht und für die Verletzung der Pflicht zu Beistand und Rücksicht, die in der durch das Sorgerechtsgesetz von 1979 eingefügten Vor- schrift des § 1618a BGB auch zum Ausdruck gebracht wor- den ist (Staudinger/Engler, a.a.O., § 1611 Rn 29). Hierbei handelt es sich um das Eltern-Kind-Verhältnis prägende Rechtspflichten, deren Verletzung unter den Voraussetzun- gen des § 1611 Abs. 1 S. 1 3. Alt. BGB Bedeutung zukom- men kann.

cc) Danach hat sich die Mutter nach den getroffenen Fest- stellungen auch nach Auffassung des Senats einer schweren Verfehlung gegen die Bekl schuldig gemacht. Dies ergibt die gebotene umfassende Abwägung aller maßgeblichen Umstände (vgl. hierzu Senatsurteil v. 25.1.1995 – XII ZR 240/93 – FamRZ 1995, 475, 476). Auch wenn ihr die elter- liche Sorge nicht mehr zustand und ihr deshalb nicht mehr die Pflege und Erziehung der Bekl oblag, gehörte es zu den Pflichten der Mutter, sich weiterhin um ihr Kind zu küm- mern, Anteil an seinem Leben und seiner Entwicklung zu nehmen, ihm bei auftretenden Problemen und Schwierigkei- ten zur Seite zu stehen und ihm insgesamt die Gewissheit zu vermitteln, dass ein ihm in Liebe und Zuneigung verbun- dener Elternteil für es da ist. Daran hat es die Mutter jeden- falls von der Zeit an, in der sie die Bekl im Alter von 1 bis 1 1/2 Jahren in der Obhut der Großeltern zurückgelassen hat, fast durchgehend fehlen lassen. Sie hat sich trotz der Fürsorgebedürftigkeit des Kindes – mit Ausnahme von des- sen kurzfristiger Aufnahme in den elterlichen Haushalt – nicht mehr persönlich um dieses gekümmert und – von der Ermöglichung eines Besuches des Kindes in den USA abge- sehen – von sich aus noch nicht einmal versucht, den Kon- takt aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus hat sie die Bekl – im Gegensatz zu ihren anderen Kindern – bei ihrer Auswan- derung in die USA in Deutschland zurückgelassen und dem Kind so den Eindruck der Zurücksetzung durch die Mutter und deren Interessenlosigkeit an seiner Person vermittelt. Dem steht – entgegen der Auffassung der Revision – nicht entgegen, dass die Mutter das Kind bei ihren Eltern gut ver- sorgt wusste und die Bekl sich im Haushalt der Großeltern gut entwickelt hat. Dadurch war die Mutter nicht der Pflicht enthoben, sich weiterhin um ihr Kind zu kümmern, mit ihm brieflich oder telefonisch Kontakt zu halten und an seiner

Entwicklung und an seinem Leben Anteil zu nehmen. Dass entsprechende Bemühungen dem Kindeswohl ausnahmsweise geschadet hätten, hätte die Kl darlegen müssen. Das hat sie nicht getan. Das Unterlassen der Mutter, an dem sich in der Folgezeit nichts geändert hat, offenbart einen so groben Mangel an elterlicher Verantwortung und menschlicher Rücksichtnahme, dass nach Abwägung aller Umstände in diesem besonders gelagerten Fall von einer schweren Verfehlung gegen die Bekl auszugehen ist (vgl. insofern auch Staudinger/Engler, a.a.O., § 1611 Rn 29; Erman/Holzhauser, 10. Aufl., § 1611 Rn 5; Palandt/Diederichsen, 63. Aufl., § 1611 Rn 5; Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl., Rn 1053b; Wendl/Pauling, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 2 Rn 626; Günther, a.a.O., § 12 Rn 113; LG Hannover FamRZ 1991, 1094, 1095; AG Helmstedt FamRZ 2001, 1395; AG Leipzig FamRZ 1997, 965). Nach der Lebenswirklichkeit war der Mutter ihr Verhalten auch bewusst, so dass sie vorsätzlich gehandelt hat.

dd) Bei der gegebenen Sachlage erscheint es auch rechtsbedenklich, dass das Berufungsgericht den Unterhalt nicht nur herabgesetzt, sondern die Voraussetzungen eines vollständigen Wegfalls der Unterhaltspflicht der Bekl bejaht hat. Zwar kommt ein solcher nur unter den in § 1611 Abs. 1 S. 2 BGB genannten engen Voraussetzungen, nämlich bei Vorliegen grober Unbilligkeit der Inanspruchnahme, in Betracht. Von dieser ist auszugehen, wenn die Gewährung von Unterhalt dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde (MünchKomm-Born, a.a.O., § 1611 Rn 37; Soergel/Häberle, 12. Aufl., § 1611 Rn 7; Günther, a.a.O., § 12 Rn 114; vgl. auch Senatsurteil v. 18.3.1992 – XII ZR 262/90 – FamRZ 1992, 787, 788 für das Leistungsverweigerungsrecht nach § 1381 BGB).

Das wäre hier indessen – wie eine Würdigung aller maßgeblichen Umstände ergibt – der Fall. Dabei verkennt der Senat nicht, dass bei der Frage, inwieweit Ansprüche auf Elternunterhalt verwirkt sind, die gebotene Berücksichtigung auch der Belange des Unterhaltsberechtigten es regelmäßig erfordert, dessen – trotz der Verfehlung vorliegende – Unterhaltsleistungen in die Würdigung einzubeziehen, wenn er – wie zumeist – über lange Jahre hinweg für sein Kind gesorgt und sich zu dessen Gunsten in seiner eigenen Lebensführung eingeschränkt hat (vgl. Finger, FamRZ 1995, 969, 974 f.). Dieser Gesichtspunkt kommt hier indessen nicht zum Tragen. Eigene Leistungen der Mutter für die Bekl sind in nennenswertem Umfang nie erfolgt. Dagegen kommt der Verfehlung der Mutter ein solches Gewicht zu, dass es mit dem Rechtsempfinden schlechthin nicht zu vereinbaren wäre, wenn die Bekl, nachdem sie die Mutter praktisch immer entbehren musste und sie deshalb als Fremde empfinden musste und durfte, nunmehr für deren Unterhalt aufkommen müsste, zumal sie nach den getroffenen Feststellungen nicht in wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, bei denen sie durch Unterhaltsleistungen nicht in spürbarer Weise in ihrer Lebensführung beeinträchtigt würde.

Verwirkung des Geschiedenenunterhalts nach 18 Monaten eheähnlichen Zusammenlebens

§ 1579 Nr. 7 BGB; § 323 ZPO

SchIHOLG (5. FamS), Urt. v. 1.3.2004 – 15 UF 197/03 (AG Norderstedt)

Zieht der neue Partner der geschiedenen Ehefrau in das ehemalige Familienheim, an dem er Miteigentum vom geschiedenen Ehemann erworben hat, und lebt er dort eheähnlich mit der geschiedenen Ehefrau, kann dies auch

schon nach 18 Monaten zu einer Verwirkung von deren Anspruch auf Geschiedenenunterhalt führen.

Tatbestand: Mit seiner Abänderungsklage begehrt der Kl die Abänderung einer Scheidungsfolgenvereinbarung der Parteien dahingehend, dass er ab dem 1.1.2002 der Bekl keinen nachehelichen Unterhalt mehr zu zahlen hat.

Die Parteien hatten 1987 geheiratet. Die Ehe ist seit 2001 geschieden. Aus der Ehe sind die Kinder M, geboren 1987, und J, geboren 1991, hervorgegangen. Die Kinder leben seit der Trennung der Parteien am 1.8.1999 bei der Bekl auf dem vormaligen Familiengrundstück.

Mit notarieller Urkunde v. 11.8.2000 verkaufte der Kl seine Eigentumshälfte am gemeinsamen ehelichen Grundstück mit Reihenhaus in E an Herrn P. Jedenfalls seit dem 1.7.2000 lebt die Bekl mit Herrn P zusammen. In der vorgenannten notariellen Urkunde verpflichtete sich der Kl, an die Bekl einen monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 416,58 EUR zu zahlen. Auch der Kindesunterhalt wurde geregelt.

Mit dem angegriffenen Urteil hat das AG – Familiengericht – die notarielle Scheidungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass ab 1.1.2003 die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Bekl entfällt. Mit seiner Berufung verfolgt der Kl sein Ziel weiter, dass die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Bekl ab dem 1.1.2002 entfällt.

Entscheidungsgründe: Die Berufung des Kl ist begründet.

Der Kl hat gegenüber der Bekl einen Anspruch auf Abänderung der notariellen Vereinbarung v. 11.8.2000 dahingehend, dass der Unterhaltsanspruch der Bekl ab 1.1.2002 gem. § 323 ZPO i.V.m. § 1579 Nr. 7 BGB entfällt.

Die Bekl lebt unstrittig seit dem 1.7.2000 mit Herrn P in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Diese hat sich so entwickelt, dass unter Würdigung der Gesamtumstände des vorliegenden Falles von einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ausgegangen werden kann, auf Grund deren Erscheinungsbild es der Billigkeit entspricht, die Fortdauer der Unterhaltsbelastung des Kl ab 1.1.2002 entfallen zu lassen. Nach der festen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH FamRZ 2002, 810 ff.) kann ein länger dauerndes Verhältnis der Unterhaltsberechtigten zu einem anderen Partner dann zur Annahme eines Härtegrundes im Rahmen des Auffangtatbestandes des § 1579 Nr. 7 BGB, mit der Folge der Unzumutbarkeit einer weiteren (uneingeschränkten) Unterhaltsbelastung für den Verpflichteten, führen, wenn sich die Beziehung in einem solchen Maße verfestigt hat, dass sie als eheähnliches Zusammenleben anzusehen und gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall bereits zum 1.1.2002 vor. Entsprechend war auf die Berufung des Kl der Zeitpunkt der Versagung weiterer Unterhaltsansprüche antragsgemäß vorzulegen.

Unter welchen Umständen nach einer gewissen Mindestdauer, die im Allgemeinen kaum unter 2 bis 3 Jahre liegen dürfte, auf ein eheähnliches Zusammenleben geschlossen werden kann, ergibt sich aus den allgemeinen Umständen des Einzelfalles, dem Erscheinungsbild der Beziehung. Unstrittig zog Herr P zum 1.7.2000 in das bereits von der Bekl mit ihren Kindern bewohnte Haus. Bereits mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten v. 25.7.2000 ließ die Bekl außergerichtlich gegenüber dem Kl vortragen: „Andererseits ist es so, dass sie aus der Tatsache, dass sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt und hierdurch ggf. wirtschaftliche Vorteile durch das gemeinsame Wirtschaften erlangt, wäre dieser Umstand wiederum ihr entgegenzuhalten.“

Zu beachten ist weiter, dass mit der notariellen Vereinbarung v. 1.8.2000 zu I. Herr P den hälftigen Miteigentums-